

Telefon: 089/233 - 44779
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Ergänzung vom 14.12.2020

Erlass einer Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf den öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01817

3 Anlagen:

Stellungnahme des

- Referates für Gesundheit und Umwelt,
- Sozialreferates und
- Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirks Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Ergänzend zu den Stellungnahmen in der Beschlussvorlage wurden die Zustimmung des Referates für Gesundheit und Umwelt und des Sozialreferates sowie die Stellungnahmen verschiedener Interessenvertreter eingeholt.

Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen der Evaluation für die Fortführung der Alkoholverbotverordnung das Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen für den Erlass einer erneuten Alkoholverbotverordnung geprüft wurde. Wie in der Beschlussvorlage ausführlich dargestellt wird, liegen die Voraussetzungen des Art. 30 LStVG vor. Die Alkoholverbotverordnung ist geeignet, alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verhindern. Ebenso muss damit gerechnet werden, dass die Zahl der alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Hauptbahnhofes wieder zunimmt, sofern die Alkoholverbotverordnung nicht fortgeführt würde.

Bei der Abwägung für eine Fortführung der Alkoholverbotverordnung war die Bewertung des D3 von maßgeblicher Bedeutung. Das D3 wurde nach der Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches der bestehenden AVV ausdrücklich in unmittelbarer Hauptbahnhofnähe eingerichtet, um die Sozialarbeit für übermäßig Alkohol konsumierende Menschen zu unterstützen. Im D3 darf auch mitgebrachter Alkohol konsumiert werden. Die Ausführungen des Leiters von D3 zeigen auf, dass eine Alkoholverbotverordnung sogar die soziale Arbeit im Bereich des Hauptbahnhofes unterstützt. Auch die Aussagen der Passant*innen und Gewerbe-

treibenden rund um den Hauptbahnhof wurden in der Beschlussvorlage berücksichtigt, wie aus den Ausführungen des KAD hervorgeht.

Bei D3 handelt es sich um diejenige soziale Anlaufstelle, die unmittelbar an den Geltungsbereich der Alkoholverbotverordnung angrenzt und die sehr gut angenommen wird und in der als einziger sozialer Einrichtung Alkohol konsumiert werden darf. Deren Beurteilung der Wirkungen der Alkoholverbotverordnung sowie auch die Meinung der Gewerbetreibenden und Passant*innen wurden bereits in der Beschlussvorlage berücksichtigt. Ergänzend wurden Stellungnahmen von weiteren Akteuren im Bereich des Hauptbahnhofs eingeholt.

1. Stellungnahmen zu Auswirkungen der Alkoholverbotverordnung

Referat für Gesundheit und Umwelt

Das Referat für Umwelt und Gesundheit stimmt der Beschlussvorlage zu (vgl. Anlage, Zustimmung vom 24.11.2020).

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirks

Der Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt befürwortet die Fortführung des Alkoholverbots im bisherigen Gebiet (siehe Anlage). Die flankierenden sozialpolitischen Maßnahmen sollen verstärkt werden. Insbesondere sollen die Einrichtungen wie das D 3 oder die Bahnhofsmission trotz Corona-Beschränkungen geöffnet bleiben können.

Sozialreferat

Das Sozialreferat verweist im Schreiben vom 11.12.2020 (siehe Anlage) auf die Stellungnahmen der einzelnen Hilfseinrichtungen, die im Anschluss wiedergegeben werden. Diese Einrichtungen wurden über die Jahre installiert, um die Entwicklung um den Münchner Hauptbahnhof steuern zu können.

Das Sozialreferat stimmt unter Abwägung aller Gesichtspunkte und vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie der Beschlussvorlage zu, regt aber an, den Zeitraum auf zwei Jahre zu begrenzen und in dieser Zeit eine wissenschaftliche Evaluation der Alkoholverbotverordnung durchzuführen.

Interessensvertreter

Die Interessensvertreter wurden zu folgenden Punkten befragt:

1. Welche Erfahrungen wurden mit der bestehenden AVV gemacht?
2. Wie positioniert sich die Einrichtung bzgl. einer Verlängerung des Alkoholverbots am Hauptbahnhof um weitere vier Jahre (im Hinblick auf die tägliche Arbeit vor Ort)?
3. Welche flankierenden Maßnahmen der Einrichtung bestehen bereits oder werden für die Zukunft erwogen?

Die Stellungnahmen der Interessensvertreter im Einzelnen:

Frauen Therapiezentrum

Zu 1.:

„Diese Frage können wir nicht direkt beantworten, da wir nicht am / im HBF arbeiten. Relevant ist der HBF allerdings als wichtiger Punkt für Klientinnen und Mitarbeiterinnen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln unseren Standort in der Goethestraße erreichen möchten. Hierfür ist Alkoholverbot rund um den HBF sehr entlastend, vor allem für psychisch belastete Klientinnen, aber auch die Mitarbeiterinnen, die regelmäßig durch das HBF-Gelände gehen müssen. Mit Sicherheit wird dadurch alkoholbedingten Übergriffen auf Frauen vorgebeugt, dies ist uns als Fraueneinrichtung sehr wichtig.“

In 2019 gab es einen Fall, in dem eine Klientin von einem ihr unbekanntem Mann vom HBF bis zu unserem Haus (Goethe- / Ecke Landwehr) und ins Haus hinein verfolgt wurde, dieser Mann stand unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.“

zu 2.:

„Aus den unter 1. genannten Gründen befürworten wir die Verlängerung.“

zu 3.:

„Wir sind Mitglied im Verein / der Interessensgemeinschaft Südliches Bahnhofsviertel und bringen dort Anliegen ein, die unseren Standort in der Goethestraße betreffen, insbes. schwierige Umgebungsbedingungen in der Straße und im Viertel. Wir können ansonsten flankierend nur mit unserem Vermieter in der Goethestraße sowie bei Bedarf mit den zuständigen Kontaktbeamt*innen der Polizei Maßnahmen besprechen, die unser Haus betreffen (zB Umgang mit intoxikierten Personen vor dem Haus oder im Treppenhaus etc.)“

Teestube „komm“: Tagesaufenthalt & Streetwork

zu 1.:

„Zunächst zu unserer Zuständigkeit / unserer Zielgruppe:

Unsere Streetwork Obdachlosenhilfe richtet sich an Obdachlose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen im gesamten Stadtgebiet. Das Angebot Streetwork im Gemeinwesen richtet sich an sog. Wohnungsflüchter: diese Streetworker*innen suchen „Stammsteher“ an mit der Landeshauptstadt München (Sozialreferat und Referat für Gesundheit und Umwelt) vereinbarten Plätzen auf. Der Hauptbahnhof zählt nicht zu diesen Plätzen.

Von unserer Streetwork Obdachlosenhilfe wurde und wird der Hauptbahnhof regelmäßig begangen. Mehrere der uns bekannten obdachlosen Personen halten sich dort abseits der Alkohol-konsumierenden Gruppen auf und versuchen möglichst nicht aufzufallen. Die Kontaktaufnahme zu denjenigen, die sich bei den Gruppen aufhalten, gestaltet sich oftmals schwierig. Zielführende Beratungen im Gruppengeschehen waren und sind selten

möglich, zum Teil auch, weil manche der Angetroffenen kaum deutsch sprechen. Durch den bestehenden Druck auf die sich dort aufhaltenden Personen (Alkoholverbot) ist teilweise das Misstrauen gegenüber unseren Streetworkern gestiegen, sodass Kontaktaufnahmen durch diese und infolgedessen Beratungsgespräche zusätzlich erschwert werden.

Das Angebot D3 verstehen wir als äußerst wichtige und wertvolle flankierende Maßnahme. Es wirkt zumindest teilweise der Verlagerung der Alkoholiker- wie auch der Wohnungslosenszene zumindest tagsüber in das nördliche Bahnhofsviertel entgegen.“

Zu 2.:

„Wir gehen davon aus, dass die beschriebenen bisher zu beobachtenden Verlagerungstendenzen der Szene zukünftig genauso beobachtbar sein werden, wie sie es in den letzten Jahren gewesen sind. Einen Teil der betroffenen obdachlosen Menschen werden unsere Streetworker an immer wieder wechselnden Plätzen in der näheren Umgebung antreffen, ein weiterer Teil der Szene wird insbesondere über das Angebot D3 erreicht und einen Teil der Szene wird möglicherweise weder unsere Streetwork noch eine andere Hilfseinrichtung erreichen können. Da aber mit Tagesaufenthaltsmöglichkeiten auch für Suchtkranke mittlerweile Alternativen zur Verfügung stehen, die genutzt werden, spricht aus unserer Sicht zumindest nichts grundlegend gegen eine Verlängerung der Maßnahme, wenn diese Art der Hilfestellung bedarfsgerecht weiterentwickelt wird. Dazu ist eine weitere Beobachtung und Evaluierung der bestehenden bzw. der zukünftigen Maßnahmen nötig.“

Zu 3.:

„Unsere Streetwork Obdachlosenhilfe ist bereits nach Möglichkeit verstärkt in der gesamten Hauptbahnhofsumgebung unterwegs und bietet Wohnungslosen die Hilfemöglichkeiten an, die im Hilfesystem vorgehalten werden. Leider ist es uns aufgrund unserer Personalstärke nicht möglich dies noch mehr zu fokussieren.“

St. Bonifaz

zu 1.:

„Wir als Einrichtung sind von dem Alkoholverbot am Hauptbahnhof nicht wirklich betroffen, da wir mit Hilfe unseres Sicherheitsdienstes jedweden Alkoholkonsum auf unserem Gelände zu unterbinden versuchen. Wir können feststellen, dass es in der Umgebung des Klosters vermehrt zur Bildung alkoholkonsumierender Gruppen kommt (z.B. Pennymarkt Ecke Karlstraße / Luisenstraße oder auch am Königsplatz), was aber, wie bereits erwähnt, unsere Arbeit nicht wirklich beeinträchtigt.“

zu 2.:

„Prinzipiell halten wir das Alkoholverbot am Hauptbahnhof für nicht zielführend, da es lediglich zu einer Verlagerung des Problems führt und so die Bewohner und Gewerbetreibenden anderer Straßen und Plätze in der Bahnhofsgegend beeinträchtigt. Des Weiteren trifft dieses Alkoholverbot v.a. arme Bevölkerungsschichten, die sich einen Konsum in

Gaststätten nicht leisten können, und eine Sonderbehandlung spezieller Bevölkerungsschichten lehnen wir prinzipiell ab.“

zu 3.:

„Flankierende Maßnahmen werden von uns nicht erwogen bzw. nicht als notwendig erachtet.“

Infozentrum Migration und Arbeit

zu 1.:

„Da das Thema uns als Infozentrum Migration und Arbeit sowie Beratungscafe nicht betrifft, können wir keinerlei Erfahrungen oder Eindrücke liefern.“

zu 2.:

„Wie in Punkt 1 erwähnt, haben wir in unserer Einrichtung keinerlei Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht. Daher ist eine aussagekräftige Positionierung dagegen oder dafür nicht sinnvoll.“

zu 3.:

„Ein eigenes Sicherheitskonzept wurde erstellt. Dieses wird durch eine externe Sicherheitsfirma umgesetzt.“

Initiative Zivilcourage

„Die Höhe des Bußgeldes ist unverhältnismäßig.

Die Hinweise auf das Alkoholverbot sind nicht sichtbar, zugleich wird in der Bahnhofshalle sowie in den Zügen Alkohol verkauft.

Von Seiten einer Vertreterin des Kommunalen Außendienstes hieß es mehrmals bei Anlässen, zu denen die Statistik vorgestellt wurde: Man würde üblicherweise nicht beim ersten Verstoß ahnden, da gebe es eine Verwarnung. Das weist zumindest auf eine Ungleichbehandlung hin. Es besteht die Gefahr, dass die Durchsetzung des Alkoholverbots stärker rassistischen Auswahlkriterien folgen würde oder sich besonders gegen Menschen in Armutslagen richtet. Auch wird es instrumentalisiert zur Lösung anderer Konflikte.“

Bahnhofsmission

zu 1.:

„Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Arbeit der Bahnhofsmission an Gleis 11 im Münchner Hauptbahnhof.“

zu 2.:

„Wir sind weder dafür noch dagegen.“

Zu 3.:

„In der Bahnhofsmmission darf kein Alkohol konsumiert werden, stark alkoholisierten Personen wird der Zutritt in unsere Räume nicht gestattet.“

Mimikry / Marikas

„Ob es wegen des Alkoholverbotes zu weniger alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kommt, stellen wir in Frage und können das nicht beantworten.

Nach wie vor beobachten wir Betäubungsmittelkriminalität und illegale Prostitution, aber auch Bettelerei und diverse Ansammlungen arbeitssuchender Migranten in dem Areal rund um den Hbf.

Wir beobachten zudem eine Vermischung diverser Szenen (Geflüchtete, anschaffende junge Männer, Drogenkonsumenten). Wir stellen auch fest, dass sich Teile eben dieser Szene angesichts des Alkoholverbotes und der Baustelle am Bahnhof ohnehin längst in andere Gebiete der Stadt verlagert haben (Sendlinger Tor, Alter Botanischer Garten, Klappen am Kolumbus- und Odeonsplatz).“

Caritas – Essensausgabe Münchner-Korbinian-Küche

„D3 wurde vom KVR bereits separat angefragt und hat eine Stellungnahme abgegeben, der wir uns hiermit anschließen.“

Condrobs

Die Mitarbeiter*innen von Condrobs sind am Hauptbahnhof nicht mit suchthilferelevanten Angeboten vor Ort.

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

Zu 1.:

„Wir, als Vertreter unserer Mitglieder von Hotel- und Gastronomiebetrieben in der LH München schätzen es, dass ein Alkoholverbot am Münchner Hauptbahnhof besteht. Dies schützt sowohl unsere MitarbeiterInnen, die Münchner BürgerInnen, die den MVG nutzen als auch unsere Gäste, die mit der DB an- und abreisen. Das gerade heute verhängte stadtweite Alkoholkonsumverbot in München zeigt, dass die Hemmschwelle der Menschen mit Alkohol sinkt, die Infektionsgefahr von COVID19 wohl ansteigt sowie das Gewaltpotential (Bedrohungen, Sachbeschädigungen) alkoholisierter Personen ansteigt. Wir sehen unsere Betriebe als geschützte Räume, in denen sicher konsumiert wird und auch das Jugendschutzgesetz eingehalten wird, was im öffentlichen Raum, also auch am Hauptbahnhof nicht gegeben ist.“

zu 2.:

„Wie oben erwähnt, ist uns der Schutz unserer MitarbeiterInnen und Gäste sowie Sachwerten sehr wichtig und das Konsumieren von Getränken, Speisen und auch Alkohol sollte in den dafür ausreichend vorhandenen Lokalen und Hotels rund um den Hauptbahnhof

gesichert stattfinden. Wir würden es begrüßen, wenn das Alkoholverbot im Bahnhofsviertel für weitere Jahre verlängert wird.“

zu 3.:

„Wie oben erwähnt, ist uns der Jugendschutz unserer Gäste sehr wichtig. Unsere MitarbeiterInnen in Hotels und Gastronomie werden außerdem von uns geschult, dass Gäste schützend auf das richtige Maß am Alkoholkonsum aufmerksam gemacht werden. Wir würden es begrüßen, wenn im gesamten Bahnhofsviertel der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum untersagt wird. Dies würde insgesamt die Situation und das Stadtbild verbessern, bspw. weniger Flaschen in und um Müllbehälter, Wohnungslose etc.“

Verein Südliches Bahnhofsviertel

Frau Wickenhäuser-Egger vom Verein Südliches Bahnhofsviertel teilte telefonisch mit, dass sie sich freue, wenn die Landeshauptstadt München am Alkoholverbot festhält und unterstütze dies. Gerade während der Corona-Pandemie seien weniger Geschäftsreisende und Touristen im Bereich des Hauptbahnhofs, so dass die soziale Kontrolle entfalle und sich dadurch die Szenen (Alkohol, Betteln, Drogen) verfestigen.

Der Einsatz des KAD werde schmerzlich vermisst. Der Verein wünsche sich, dass der KAD baldmöglichst in voller Stärke wieder im Viertel unterwegs sei.

Es werde eine Zunahme an Problempublikum im Bereich der Goethestraße empfunden, auch weil Betriebe Corona bedingt geschlossen haben und dadurch Freiräume entstehen.

2. Zusammenfassung der Stellungnahmen zu Auswirkungen der Alkolverbotsverordnung

Vom überwiegenden Teil der Interessensvertreter wird der Erlass einer Alkoholverbotverordnung begrüßt (Frauen Therapiezentrum, Caritas Essensausgabe, D3, DEHOGA, Verein Südliches Bahnhofsviertel), aber auch vom Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt. Da mit Tagesaufenthaltsmöglichkeiten auch für Suchtkranke mittlerweile Alternativen zur Verfügung stehen, spricht sich auch die Teestube „komm“ nicht grundlegend gegen eine Verlängerung der Maßnahme aus, sofern die Hilfestellungen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Einrichtungen St. Bonifaz sowie Mimikry und Marikas machten auf ein Ausweichverhalten der Alkoholkonsumierenden aufmerksam, begründen aber keine grundsätzlich ablehnende Haltung. Das Infozentrum für Migration sowie die Bahnhofsmision sind vom Alkoholverbot nicht betroffen und stehen einer Fortführung des Alkoholverbots neutral gegenüber.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes herauszustellen:

Nahezu alle vorgenannten sozialen Einrichtungen mit Ausnahme der Teestube „komm“ stellen keine Mitarbeiter*innen für die zugehende Sozialarbeit am Hauptbahnhof ab. Dagegen sind die Beamt*innen der Polizei sowie die Mitarbeiter*innen des KAD (dieser ist durchgehend im Einsatzgebiet, das auch das südliche Bahnhofsviertel mit ein schließt, tätig; nach wie vor müssen aber bestimmte Sonderaufgaben „Corona“ wahrgenommen werden, bspw. Umsetzung der Maskenpflicht in der Altstadt) vor Ort im Einsatz. Eine Alkoholverbotverordnung bietet den Sicherheitskräften die Rechtsgrundlage, auf Personen und Personengruppen zuzugehen, die sich im Bereich des Hauptbahnhofs aufhalten und

dabei Alkohol konsumieren. Diese Kontaktaufnahme ermöglicht es den Sicherheitskräften festzustellen, ob bzw. welche Hilfestellung im Einzelfall erforderlich ist. Sie kümmern sich im Einzelfall um medizinische Hilfe oder vermitteln an die entsprechende Hilfseinrichtung, in der der jeweiligen Person am besten geholfen werden kann (zum Beispiel mit Essen, Kleidung, Duschkabine etc.). Die Polizeibeamt*innen und KAD-Mitarbeiter*innen leisten wertvolle Prävention- und Sozialarbeit vor Ort, die ohne Alkoholverbotsverordnung nicht möglich wäre, denn der Konsum von Alkohol an sich unterliegt dem Gemeingebrauch und hat in der Regel keine Kontaktaufnahme durch die Sicherheitskräfte zur Folge.

3. Ergänzender Hinweis zur Befristung der Rechtsverordnung

Mit Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.10.2018 wurde die Stadtverwaltung – insbesondere das Sozialreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt – beauftragt, eine Untersuchung über die Situation von übermäßig oder krankhaft alkoholkonsumierenden Personen und Personengruppen in Auftrag zu geben. Diese soll Auskunft geben, welche Menschen mit welchen Problemlagen sich im Stadtgebiet auf welchen öffentlichen Plätzen aufhalten, um dort insbesondere Alkohol zu konsumieren. Aus dieser Untersuchung sollen Handlungslinien für das gesamte Stadtgebiet bzw. für besonders genutzte Plätze entwickelt werden.

Mit Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 21.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16027) wurde der Durchführung der Untersuchung zur Situation von alkoholkonsumierenden Personen im öffentlichen Raum wie etwa am Hauptbahnhof und am Viktualienmarkt zugestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wurde beauftragt, die Untersuchung an Orten durchzuführen und mittels eines Vergabeverfahrens einen entsprechenden Auftrag an eine*n externe*n Auftragnehmer*in zu vergeben.

Der an das RGU gerichtete Untersuchungsauftrag soll die weiteren Erkenntnisse über die insbesondere Alkohol konsumierenden Personen im Stadtgebiet liefern, so dass mögliche Hilfsmaßnahmen auf die bei der Klientel vorhandenen Problemlagen reagieren können. Die exemplarisch untersuchten Örtlichkeiten sollen ein Gesamtbild der v.a. in der Öffentlichkeit Alkohol konsumierenden Personen aufzeigen, aus dem Handlungskonzepte abgeleitet werden können.

Aufgrund der Beanspruchung des Referates für Gesundheit und Umwelt während der Corona-Pandemie wurde die Studie bislang noch nicht in Auftrag gegeben, so dass hieraus keine Erkenntnisse in Bezug auf die Alkoholverbotverordnung abgeleitet werden konnte.

Eine Evaluierung bereits vor Ablauf von zwei Jahren (ohne die Ergebnisse der 2019 beauftragten Studie) erscheint unrealistisch. Es wird daher eine vierjährige Geltungsdauer der Alkoholverbotverordnung empfohlen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag des Referenten nicht.

III. Abdruck von I. mit II.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Polizeipräsidium München
3. An das KVR-I/6
4. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
5. Sozialreferat
6. An das Begegnungszentrum D3
7. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I222
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532

Dr. Thomas Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat